

DIVO – NEWS – DIVO – NEWS – DIVO – NEWS – DIVO – NEWS – DIVO -NEWS

Seit dem 22.7.2017 haben bei tödlichen Unfällen nahe Angehörige des getöteten Unfallopfers einen Anspruch auf Zahlung eines Hinterbliebenengeldes. Der Gesetzgeber hat insoweit nunmehr gesetzlich geregelt:

Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.

Die Höhe des Hinterbliebenengeldes hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Hier bleibt abzuwarten, wie die Gerichte demnächst derartige Fälle entscheiden.

In den Fällen vor dem 22.7.2017 mussten Angehörige den Beweis erbringen, dass eine über das normale Ausmaß der Trauer hinausgehende gesundheitliche Beeinträchtigung unfallbedingt eingetreten war (z. B. posttraumatische Belastungsstörung – PTBS). Erst dann konnten entsprechende Entschädigungsbeträge geltend gemacht werden. Dies war manchmal sehr schwierig und wird nunmehr durch die Gesetzesänderung hinfällig.

Sollten hierzu Fragen bestehen, wird um Kontaktaufnahme gebeten.

E. Herwartz
DIVO-Vorstandsmitglied
Goethestr. 1, 52349 Düren
Telefon: 02421 - 123 212
Telefax: 02421 - 123 219
Mail: info@divo.de
Web: www.divo.de